



5/2015

Kiel, 16.01.2015

## **Antidiskriminierungsstelle: Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt wegen ethnischer Herkunft**

**Kiel (SHL) – Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein Samiah El Samadoni begrüßt ein Urteil des Amtsgerichts Berlin Tempelhof-Kreuzberg, in dem eine Vermieterin zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von insgesamt 30.000 Euro an eine türkischstämmige Familie wegen ethnischer Diskriminierung verurteilt worden ist. „Ich freue mich, dass endlich ein deutsches Gericht in einem Fall der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt in aller Deutlichkeit, insbesondere bezüglich der Höhe der Entschädigung, ein Zeichen gesetzt hat“, sagte El Samadoni heute in Kiel.**

In dem Urteil vom 19.12.2014 (Az. 25 C 357/14) ging es um ein Unternehmen, das eine Wohnanlage mit 44 Sozialwohnungen in Berlin erwarb und innerhalb kürzester Zeit die Nettokaltmieten von 5,33 Euro/m<sup>2</sup> einheitlich auf 7,04 Euro/m<sup>2</sup> erhöhte. Dies war aufgrund des Wegfalls der Anschlussförderung rechtlich grundsätzlich möglich. Die Kläger und zwei andere türkische bzw. arabische Mietparteien erhielten wenige Wochen später jedoch eine weitere Mieterhöhung auf 9,62 Euro/m<sup>2</sup>. Ziel sei es gewesen, die Mieter dazu zu zwingen, den Mietvertrag zu kündigen und den Weg frei für Sanierungen und anschließend für nicht türkisch- oder arabischstämmige Mieter zu machen. Hiergegen klagte eine türkische Familie mit Erfolg.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass nur von den türkischen bzw. arabischen Mietern eine Kaltmiete von 9,62 Euro/m<sup>2</sup> verlangt worden sei, während alle anderen, die in identischen Wohnungen lebten, keine zweite Mieterhöhung erhielten. Hierdurch habe die Vermieterin deutlich gemacht, dass diese aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und des hiermit im Zusammenhang stehenden kulturellen Hintergrunds nicht in das von der Beklagten verfolgte Miet- und Wohnkonzept passen.

Bekräftigt wurde diese Auffassung dadurch, dass von den 28 Neumieter, die nach der Renovierung der Wohnungen in die Anlage gezogen sind, keine einzige türkisch- oder arabischstämmig gewesen sei, sondern ausnahmslos (mittel)europäischer Herkunft. Die

damit vermittelte Abwertung und Ausgrenzung, so das Gericht, greife massiv in das Persönlichkeitsrecht ein. Auch tragende europäische Rechtsgrundsätze würden verletzt. Die anderen beiden benachteiligten Mieter haben inzwischen ebenfalls Klage eingereicht. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.